

# SAV Aktuelle Mail-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 08/2020

24.02.2020

### 1. E-Rezept: Versand Plakat/Handzettel

Wie bereits mit Mail-Info Nr. 06/2020 vom 14.02.2020 mitgeteilt, erhalten alle Apotheken im Saarland zur Information ihrer Patienten rund um das eRezept zwei DIN A2-Plakate sowie 50 Handzettel im DIN A5 Format. Vorliegend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Unterlagen noch diese Woche versandt werden.

### 2. Modellvorhaben zu Gripeschutzimpfungen in Apotheken

Ab **1. März 2020** sind Verträge über die Durchführung von Modellvorhaben in ausgewählten Regionen zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken bei volljährigen Personen erlaubt. Mögliche Vertragspartner sind Krankenkassen oder ihre Landesverbände einerseits und Apotheken, Gruppen von Apotheken oder Landesapothekerverbände andererseits.

Zu regeln sind die Bedingungen für die Durchführung, Vergütung und Abrechnung der Impfung. Dabei sind das Robert-Koch- und das Paul-Ehrlich-Institut sowie die Aufsichtsbehörden der Kassen und Apotheken einzubeziehen. Jede Apotheke muss zudem über geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung verfügen. Vorgeschieden sind darüber hinaus ärztliche Schulungen, die den Apothekern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Gripeschutzimpfungen einschließlich der Aufklärung und Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person, Kontraindikationen sowie Notfallmaßnahmen bei eventuellen akuten Impfreaktionen vermitteln. Die Modellvorhaben sollen längstens fünf Jahre dauern und sind nach wissenschaftlichen Standards auszuwerten. Sobald die Details feststehen, werden wir Sie informieren!

Damit Apotheken an entsprechenden Modellvorhaben teilnehmen können, muss darüber hinaus die Berufsordnung der Apothekerkammer des Saarlandes geändert werden. Diese sieht zur Zeit in § 11 vor, dass den Apotheken die Ausübung der Heilkunde, worunter auch Gripeschutzimpfungen fallen, verboten ist. § 11 soll, soweit die Mitglieder der Vertreterversammlung dem zustimmen, wie folgt geändert werden (in **fett** geschrieben): „Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten, **soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist.**“

Vorgenannter Passus wird auf der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes am 18. März 2020 zur Abstimmung gestellt.

### 3. Masern-Schutzgesetz: u.a. Wiederholungsrezept

Das Masernschutzgesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet, so dass es zum 1. März 2020 in Kraft tritt. Relevant für die Apotheken sind die Neuregelungen zum Wiederholungsrezept in § 2 Abs. 6a und § 4 Abs. 3 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sowie in § 31 Abs. 1b SGB V und zu den regionale Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken gemäß § 132j SGB V. **Viel ändert sich aktuell noch nicht, weil noch eine vertragliche Umsetzung der Gesetze erforderlich ist.**

#### Wiederholungsrezept:

Zum Wiederholungsrezept ist gesetzlich nunmehr folgendes vorgegeben:

1. Die wiederholte Abgabe eines zur Anwendung bei Menschen bestimmten verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung bedarf der **Anordnung der verschreibenden Person**.
2. Die verschreibende Person kann eine Verschreibung ausstellen, nach der eine nach der Erstabgabe sich **bis zu dreimal** wiederholende Abgabe erlaubt ist.
3. Die Verschreibungen sind als Verschreibungen zur wiederholten Abgabe zu **kennzeichnen**.
4. Bei der wiederholten Abgabe auf dieselbe Verschreibung ist das verschriebene Arzneimittel jeweils **in derselben Packungsgröße** abzugeben, die die verschreibende Person für die erstmalige Abgabe

auf der Verschreibung angegeben hat.

5. Die wiederholte Abgabe eines zur Anwendung **bei Tieren** bestimmten verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus ist **unzulässig**.
6. Wiederholungsverordnungen dürfen in der GKV **bis zu einem Jahr** nach Ausstellungsdatum zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse durch Apotheken beliefert werden.

**Achtung:** Sofern das Arzneimittel zur wiederholten Abgabe auf dieselbe Verschreibung bestimmt sein soll, muss die Verschreibung einen Vermerk mit der Anzahl der Wiederholungen enthalten. Wie dieser Vermerk aussieht, wo er angebracht ist, wie die Apotheke die Belieferungen dokumentieren und abrechnen darf, steht noch nicht fest. Die Details werden derzeit zwischen den beteiligten Verbänden (Arzt, Kasse, Apotheke) abgestimmt.

**Bis auf weiteres ist eine wiederholte Belieferung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen auf Basis einer Wiederholungsverordnung trotz des Gesetzes nicht möglich. Wir informieren Sie, sobald es funktioniert!**



Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer